

HEIMAT-VEREIN ZÖRBIG 1922 E.V.

SATZUNG NEUGEFAST AM 28.01.2022 MIT NACHTRAG VOM 17.03.2023

Präambel

Am 22. November 1922 gründeten engagierte Bürger in Zörbig einen Verein, dessen Ziel es war, die Geschichte Zörbigs zu bewahren und entsprechende Sachzeugnisse und Gegenstände zu sammeln, zu bewahren und auszustellen. Die Initiative ging dabei maßgeblich von Lehrer*innen aus, darunter Charlotte Lindner (1879-1966) und Otto Schmidt (1898-1959), die bei den Schülern gezielt das Interesse an Heimat-, Regional- und Stadtgeschichte erzeugen wollten. Otto Schmidt, der mit seinen Schülern die Felder rund um Zörbig nach Zeugnissen der Ur- und Frühgeschichte absuchte und sich so den respektvollen Namen „Scherbel-Schmidt“ erwarb, wollte mit anderen ein Museum entstehen lassen, dessen erste Objekte er von Dachböden, Scheunen usw. aus Zörbig und den umgebenden Ortschaften zusammentrug.

Bereits ein Jahr später hatte man durch gezieltes Nachfragen und die Zusammenarbeit mit der Stadt das Ziel erreicht: In zwei Kammern auf dem Dachboden der Schule wurde die erste Ausstellung eingerichtet und als bescheidenes Museum 1923 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Seit 1951 befindet sich das Museum im Schloss.

Das Bewusstsein, welches 1922 durch die Gründung des Heimat-Vereins Zörbig entstand und im Lauf der Zeiten, Systeme und Umbrüche bis heute Bestand hat, gründet im Gedanken, die Idee von „Heimat“ und deren Geschichte im heutigen KulturQuadrat Schloss Zörbig I MUSEUM zu sammeln, zu bewahren und Traditionen lebendig zu erhalten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimat-Verein Zörbig 1922“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz im KulturQuadrat Schloss Zörbig, Am Schloss 10, 06780 Zörbig.
3. Das Vereins- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist das zuständige Registergericht; Erfüllungsort ist Zörbig.

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein „Heimat-Verein Zörbig 1922 e.V.“ ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von historisch und kulturell interessierten Einzelpersonen, juristischen Personen und Interessengruppen zur Förderung und Unterstützung sowie dem Erhalt des Museums im KulturQuadrat Schloss Zörbig, der Heimatpflege und dem bürgerschaftlichen Engagement der Stadt Zörbig und ihrer Ortsteile.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen und kulturellen Lebens im KulturQuadrat Schloss Zörbig. Hierbei richtet der Verein seine Arbeit besonders auf
 - a. die Verbreitung und Vermittlung der Zörbiger Geschichte und des historischen und kulturellen Reichtums der Region,
 - b. die Organisation und Umsetzung kultureller und künstlerischer Projekte und verschiedenster öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen,

- c. die Veranstaltung von Führungen, Vorträgen, Tagungen, Workshops, Exkursionen und Veröffentlichung von Publikationen sowie medialen Erzeugnissen aller Art zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation,
 - d. die Einbeziehung des dörflichen Lebens sowie örtlicher und regionaler Traditionen und Kultur in die Aktivitäten des Vereins,
 - e. die Vernetzung mit regionalen und überregionalen kulturellen Programmen und Trägern,
 - f. die Pflege und den Erhalt von Museumsobjekten, der Unterstützung bei Restaurierungsvorhaben und dem Erwerb von Objekten mit Bezug zur Geschichte Zörbigs und seiner Ortsteile im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
 - g. und dem Aufbau/der Pflege eines Netzwerks zur Umsetzung der inhaltlichen Arbeit.
- 4. Zur Erfüllung der benannten Vereinszwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 - 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
 - 6. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an.
- 3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag.
- 4. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Bei einer Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft ist diese dem Antragsteller schriftlich, ggf. unter Angabe von Gründen, mitzuteilen.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für Neuaufnahmen zu unterbreiten. Jeder Bürger kann sich um eine Aufnahme bewerben.
- 6. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
- 7. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder oder Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit in den Verein aufnehmen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv im Verein mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.
2. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per E-Mail oder postalisch bekanntgegeben.
4. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit einer vom Mitglied abgegebenen Austrittserklärung, dem Ausschluss oder dem Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder sonstigen Leistungen auch finanzieller Art besteht nicht.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b. mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von vier Wochen einzahlt.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund von seinem Amt enthoben werden. Dabei gelten dieselben Regelungen wie für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. Die Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
5. Dem ausgeschlossenen Mitglied/Vorstandsmitglied ist die Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
6. Gegen den Ausschluss des Mitglieds bzw. aus dem Vorstand besteht kein vereinsinternes Rechtsmittel.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, dies sind
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c. der Schatzmeister,
 - d. der Schriftführer und Beauftragten für Fördervorhaben,
 - e. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit/Datenschutz
 - f. dem Vorstand Technik
2. Der Vereinsvorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungs-befugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.
3. Der erweiterte Vorstand umfasst neben den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands mit dem Vereinsvorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister weiterhin den Schriftführer, den Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und den Vorstand Technik.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln, direkt und persönlich in geheimer Wahl gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Aufgaben bzw. Funktionen betrauen, die diese selbständig bearbeiten. Sie sind dem gesamten Vorstand gegenüber auf Nachfrage jederzeit rechenschaftspflichtig.
7. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d. Aufnahme neuer Mitglieder.
9. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
11. Der Vorstand hat das Recht, auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur Durchführung bestimmter, klar abgegrenzter Handlungen im Namen des Vereins einschließlich sämtlich dazu erforderlicher Befugnisse zu bevollmächtigen. Es obliegt dem Vorstand, die Durchführung solcher Handlungen in angemessener Art und Weise zu kontrollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von einem am Anfang der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder wenn nötig postalisch. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen zu folgenden Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c. Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung des jährlichen Kassenprüfungsberichts,
 - e. Bestätigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresagenda,
 - f. Aufnahme neuer Vereinsmitglieder, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - g. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Nichtaufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Leistungen,
 - i. Vergütungen im Rahmen der Vereinstätigkeit durch den Vorstand,
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung,
 - l. Auflösung des Vereins.

6. In der Mitgliederversammlung sind aktive, fördernde und Ehrenmitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren und vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder sind über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Nachgang per E-Mail oder nötigenfalls postalisch zu benachrichtigen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als nicht anwesend gelten. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Wahlen kann die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durchführen, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die jeweils amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.
3. Die Kassenprüfer sind nicht verpflichtet, die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer informieren den Vorstand unverzüglich, wenn sie Unregelmäßigkeiten, gravierende Fehler oder Verstöße gegen die Satzung feststellen.
5. Der Prüfbericht ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden und dem Vorstand zu übergeben, der diesen anschließend der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 11 Vergütung im Rahmen der Vereinstätigkeit

1. Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

4. Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit der Erstattung von Auslagen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten.
5. Erstattungen für Aufwendungen zu Vereinszwecken werden nur gewährt, wenn es die Haushaltslage des Vereins zulässt sowie die möglichen Aufwendungen vor deren Entstehen mit mindestens einem Mitglied des Vorstands abgestimmt wurden und mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand kann per mehrheitlichen Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Für Satzungsänderungen oder den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen oder den Beschluss zur Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zwei Wochen nach deren Inkrafttreten per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vereinsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zörbig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Restaurierung bzw. dem Erhalt von Museumsgut oder für den Erhalt/die Ergänzung der Dauerausstellung im KulturQuadrat Schloss Zörbig I MUSEUM zu verwenden hat.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Heimat-Vereins Zörbig 1922 e.V. neugefasst am 28.01.2022 mit Nachtrag vom 17.03.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Rolf Sonnenberger
Vorsitzender HVZ

Stefan Auert-Watzik
Schriftführer/Beauftragter Fördervorhaben